

Reglement
der Einwohnergemeinde Rüttenen

Schulergänzende Tagesstrukturen Rüttenen



Gültig ab 1. Januar 2022

Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Zweck	3
1.2	Betreuungsgrundsätze.....	3
1.3	Räumlichkeiten	3
1.4	Aufnahmeberechtigung	3
2	Angebotsmodule und Betreuung.....	4
2.1	Angebotsmodule.....	4
2.2	Betreuungszeiten	4
2.3	Betreuungspersonal	4
3	Betrieb der Tagesstruktur	4
3.1	Anmeldung	4
3.2	Abwesenheiten.....	5
3.3	Verhaltensregeln und Pflichten	5
3.4	Ausschluss.....	5
3.5	Verantwortlichkeiten	6
4	Finanzielle Bestimmungen	6
4.1	Kostenbeteiligung	6
4.2	Anteil der Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten.....	6
4.3	Beitragsbemessung	6
4.4	Beitragszahlung	7
4.5	Erlass und Zahlungserleichterung.....	7
5	Schlussbestimmungen.....	7
5.1	Inkrafttreten.....	7

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen

gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹, § 107 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007² und § 30 Buchstabe a Gemeindeordnung vom 1. Januar 1993

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

§ 1

¹Die Einwohnergemeinde bietet mit den Tagesstrukturen Rüttenen (nachfolgend Tagesstrukturen) eine kostenpflichtige familien- und schulergänzende Kinderbetreuung während der regulären Schulzeit an.

²Die Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten des Betreuungsangebotes gefördert und entsprechend ihren Grundbedürfnissen betreut.

1.2 Betreuungsgrundsätze

§ 2

¹Die Tagesstrukturen bieten einen geschützten Rahmen, in dem die Kinder Wertschätzung erfahren und mit ihren persönlichen, religiösen, alters- und geschlechtsspezifischen Besonderheiten akzeptiert und ernst genommen werden. Die Tagesstrukturen legen Wert auf respektvolle Beziehungen und einen konstruktiven Umgang bei Konflikten.

²Die Betreuungspersonen fördern die Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz der Kinder.

1.3 Räumlichkeiten

§ 3

Die Einwohnergemeinde stellt für die Tagesstrukturen die erforderlichen Innen- und Aussenräume zur Verfügung.

1.4 Aufnahmeberechtigung

§ 4

Die Tagesstrukturen stehen allen Kindern mit Wohnsitz oder Aufenthalt in Rüttenen bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht offen.

¹ BGS 131.1

² BGS 831.1

2 Angebotsmodule und Betreuung

2.1 Angebotsmodule

§ 5

¹Die Angebotsmodule innerhalb der Tagesstrukturen beinhalten die Unterstützung bei der selbständigen Erledigung der Hausaufgaben und die Betreuung bei den pädagogisch gestalteten Freizeitaktivitäten sowie der Einnahme von gemeinsamen Mahlzeiten.

²Der Gemeinderat legt die Angebotsmodule gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

³Module werden nur durchgeführt, sofern mindestens 3 Kinder angemeldet sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

2.2 Betreuungszeiten

§ 6

¹Die Tagesstrukturen werden während den regulären Schulzeiten angeboten.

²Während der Schulferien sowie an Feiertagen besteht kein Betreuungsangebot.

³Der Gemeinderat legt die Betreuungszeiten gemäss Anhang 1 zu diesem Reglement fest.

2.3 Betreuungspersonal

§ 7

¹Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Fachpersonen sowie durch Personen ohne spezifische Ausbildung, welche sich durch Kompetenzen im Umgang mit Kindern auszeichnen und über Erfahrung im Erziehungsbereich verfügen.

²Die Anstellung der Betreuungspersonen richtet sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde.

3 Betrieb der Tagesstruktur

3.1 Anmeldung

§ 8

¹Die Anmeldung der Kinder für alle Betreuungsmodule erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist für das nächste Schuljahr.

²Die Anmeldungen für die einzelnen Module sind verbindlich und gelten für ein ganzes Schuljahr.

³Der Eintritt erfolgt jeweils auf Beginn eines Schuljahres.

⁴Massgebend für die Aufnahme sind je nach Situation freie Plätze oder genügend Anmeldungen gemäss § 5 Absatz 2 dieses Reglementes.

⁵Übersteigen die Anmeldezahlen die Aufnahmekapazität der Tagesstrukturen, gelten die folgenden Aufnahmekriterien:

- a) Bisherige Nutzung der Tagesstrukturen;
- b) Geschwister in den Tagesstrukturen;
- c) Dringlichkeit.

⁶Sofern Platz und Betreuungskapazität vorhanden sind, können auch Eintritte während dem Schuljahr erfolgen.

3.2 Abwesenheiten

§ 9

¹Die Erziehungsberechtigten haben

- a) voraussehbare Abwesenheiten so frühzeitig wie möglich und
- b) kurzfristige Abwesenheiten (z.B. infolge Krankheit) bis spätestens 08.00 Uhr am Betreuungstag der verantwortlichen Betreuungsperson der Tagesstrukturen zu melden.

²Eine Reduktion des Elternbeitrages infolge Abwesenheiten hat unter Vorbehalt von Absatz 3 in der Regel keinen Erlass oder eine Reduktion des Betreuungsbeitrages zur Folge.

³Dauert die Abwesenheit eines Kindes infolge Krankheit oder Unfall länger als drei Wochen, wird der Betreuungsbeitrag auf Antrag der Erziehungsberechtigten entsprechend der Abwesenheitsdauer reduziert. Die Abwesenheit ist mit Arztzeugnis zu belegen.

3.3 Verhaltensregeln und Pflichten

§ 10

¹Die Kinder haben sich an die Weisungen der Betreuungspersonen zu halten und diese zu befolgen.

²Der Einrichtung und dem Material ist Sorge zu tragen.

³Mutwillige Beschädigungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt.

⁴Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder die Tagesstrukturen entsprechend der Anmeldung besuchen und pünktlich abgeholt werden.

3.4 Ausschluss

§ 11

¹Erziehungsberechtigte, deren Kind den Betrieb durch sein Verhalten wiederholt stark stört, werden über die Verhaltensauffälligkeiten orientiert. Im Wiederholungsfall werden sie über die Möglichkeit eines Ausschlusses des Kindes schriftlich orientiert.

²Tritt keine Besserung ein, verfügt der ressortverantwortliche Gemeinderat nach Anhörung der Erziehungsberechtigten den Ausschluss des Kindes vorübergehend oder dauerhaft von den Tagesstrukturen.

³Der Betreuungsbeitrag ist bis Ende Monat nach dem verfügten Ausschluss geschuldet.

3.5 Verantwortlichkeiten

§ 12

¹Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulweg ihres Kindes zwischen jeweils Wohnort, Schule und Tagesstrukturen verantwortlich.

²Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für die von Kindern in den Tagesstrukturen verursachten Schäden oder für Schäden an mitgebrachten Spielzeugen, Kleidern oder anderen Gegenständen.

³Versicherung ist Sache der Teilnehmenden, respektive deren Erziehungsberechtigten.

4 Finanzielle Bestimmungen

4.1 Kostenbeteiligung

§ 13

Die Kosten für den Betrieb der Tagesstrukturen werden bestritten aus

- a) den Leistungen der Einwohnergemeinde,
- b) den Betreuungsbeiträgen der Erziehungsberechtigten und
- c) den Beiträgen von Dritten.

4.2 Anteil der Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten

§ 14

¹Die Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten haben mindestens 80% der gesamten Betriebskosten zu decken.

²Von den Betriebskosten ausgenommen sind die fixen und variablen Kosten für die Räumlichkeiten.

³Die Betreuungstarife werden jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

⁴Die Beitragstarife gemäss Anhang 2 werden vom Gemeinderat festgelegt.

4.3 Beitragsbemessung

§ 15

¹Der Betreuungsbeitrag der Erziehungsberechtigten richtet sich nach dem bereinigten steuerbaren Einkommen und der daraus folgenden Klassifizierung in eine von drei Beitragsklassen sowie der Anzahl der angemeldeten Betreuungseinheiten gemäss Anhang 2 zu diesem Reglement.

²Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, der Gemeindeverwaltung die für die Bestimmung des Betreuungsbeitrages nötigen Angaben und Belege rechtzeitig zuzustellen. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen verlangen, insbesondere beim Steueramt und den Sozialen Diensten. Fehlen die Angaben und Belege, wird der Maximaltarif verrechnet.

4.4 Beitragszahlung

§ 16

¹Der Betreuungsbeitrag wird vierteljährlich im Voraus den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Dieser ist innert 30 Tagen zahlbar. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

²Fällt das Betreuungsangebot aufgrund nicht voraussehbarer Umstände, kurzfristigem Ausfall der Betreuungspersonen oder wegen Veranstaltungen der Schule aus, wird der Betreuungsbeitrag nicht zurückerstattet. An Feiertagen, an welchen kein Angebot stattfindet, wird auch kein Beitrag eingefordert.

³Beiträge für nicht konsumierte Mittagessen werden nicht verrechnet, sofern die Abwesenheitsmeldung rechtzeitig gemäss § 9 erfolgte.

4.5 Erlass und Zahlungserleichterung

§ 17

¹Ist die Bezahlung des Betreuungsbeitrages mit einer grossen Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der ressortverantwortlichen Person auf schriftliches Gesuch hin den geschuldeten Betrag ganz oder teilweise erlassen.

²Ist die Bezahlung des Betreuungsbeitrages innert Frist mit einer Härte verbunden, kann die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der ressortverantwortlichen Person auf schriftliches Gesuch hin Zahlungserleichterungen gewähren.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten

§ 18

¹Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und regelt die organisatorischen Belange.

²Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 13. Dezember 2021.

Gemeindepräsident:



Markus Boss

Gemeindeschreiber:



Franz Lüthi